

# **Satzung**

## **der Gemeinde Effelder**

### **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 19 (1), 20 (2) Nr. 1 sowie § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), in Verbindung mit dem § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Gemeinde Effelder nach Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2010 die nachfolgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr der Gemeinde Effelder über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Effelder, VG Westerwald-Obereichsfeld oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Die Feuerwehr hat gemäß § 9 (2) ThürBKG nach pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahren oder anderen Gefahren vorzubeugen oder diese abzuwehren.
- (3) Soweit die Freiwillige Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfe verpflichtet ist, werden von der Gemeinde Effelder für Hilfe- und Dienstleistungen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis erhoben.

#### **§ 2**

##### **Kostenpflichtige Leistungen**

- (1) Kostenpflicht besteht:
  1. Für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48(1) Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
  2. Für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind beispielsweise:

- Für eine nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache.
- Für überwiegend im privaten Sinne durchgeführte Leistungen, wie Öffnen einer Haustür usw.
- Für das Einfangen von Tieren und die vorläufige Unterbringung im Zwinger oder die Verbringung in das Tierheim.
- Die Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch.
- Die Erteilung von Unterricht bei Institutionen usw.
- Präventive Übungen und Maßnahmen.

- (2) Kostenersatz wird auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Effelder zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Kostenpflichtige**

- (1) Kostenersatzpflichtig gemäß § 48 (1) Nr. 1-6 ThürBKG ist:
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  3. das Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
  4. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  5. derjenige, der wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
  6. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Freiwillige Leistungen**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der FFW besteht nicht. Ob, wann und in welchem Umfang freiwillige Leistungen übernommen werden, entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidungsbefugnis gilt auf den Leiter der Feuerwehr übertragen, soweit sich der Bürgermeister nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Effelder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **§ 5 Berechnung des Kostensatzes**

- (1) Der Kostensatz wird gemäß dem Kostenverzeichnis zur Satzung (Anlage) erhoben, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Feuerwehr entscheidet über die Stärke des Einsatzpersonals, sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.
- (3) Maßgebend für die Personalkosten sind die Anzahl und die Einsatzzeit der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzzeit gilt die Zeit ab der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Gerätehaus bzw. Arbeitsort. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung bzw. Wartung der Fahrzeuge und Geräte zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erfordern, wird diese Zeit der Einsatzzeit der damit befassten Kameraden hinzugerechnet. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen und im Bericht zu dokumentieren.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer verwendeter Fahrzeuge und Gerätschaften. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit vom Verlassen des Gerätehauses bis zur Rückkehr. Diese ist ebenfalls auf volle halbe Stunden zu runden.
- (5) Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage. Für Leistungen, die nicht in der Anlage benannt sind, können die Kosten für vergleichbare Leistungen zum Ansatz gebracht werden.
- (6) Zusätzlich werden erhoben:
  1. Die Selbstkosten für verbrauchtes Material und dessen Entsorgung (z.B. Ölbindemittel), zuzüglich 10% für Verwaltungskosten und Lagerhaltung.
  2. Die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Hilfeleistung beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die

Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

3. Die Kosten der Ersatzbeschaffung, für die bei der Ausleihe unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 22 und 48 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Kosten werden gemäß § 48 (3) ThürBKG durch Verwaltungsakt festgelegt.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde Effelder ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Effelder, den 21.12.2010

Gemeinde Effelder

.....  
Dr. Lange  
Bürgermeister

(Siegel)